

BezPHPW 0065

An die

Vorsitzende des Unterausschusses Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal

über

die Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

Tarifbindung im ITDZ

rote Nummer/n: entfällt

Vorgang: 5. Sitzung des UA Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal vom 16.05.2022

Ansätze: entfällt

Gesamtausgaben: entfällt

Der Unterausschuss Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Bitte um einen Bericht zum 31.10.2022 zur Rechtsgrundlage der Tarifbindung des ITDZ, einem Vergleich zu anderen IT-Dienstleistern der Bundesländer und die Darstellung der Wege zu einem Haustarifvertrag für das ITDZ.“

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss Verwaltungsmodernisierung und -digitalisierung sowie Bezirke und Personal nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Tarifbindung des ITDZ-Berlins

Das ITDZ Berlin ist tarifgebunden.

Zur Rechtsgrundlage der Tarifbindung des ITDZ Berlin ist zu berichten, dass nach § 51 LHO Bln Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, nur geleistet werden dürfen, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind. § 51 LHO Bln gilt nach § 105 Absatz 1 Nr. 2 LHO Bln für das ITDZ Berlin als landesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechend. Mithin müssen Personalausgaben grundsätzlich immer auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen. Hieraus sind folgende Ableitungen für das ITDZ Berlin festzustellen:

- Für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin gilt die Bundesbesoldungsordnung, also eine gesetzliche Regelung.
- Für die Angestellten des ITDZ-Berlins gibt es keine gesetzliche Grundsatzregel. Die Tarifverträge gelten entweder kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit (§ 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz) oder kraft Tarifunterstellung.
 - Die beiderseitige Tarifbindung in Tarifverträgen setzt zum einen voraus, dass der Arbeitgeber in Deutschland Mitglied des tarifschließenden Arbeitgeberverbands oder selbst Partei des Tarifvertrags ist und zum anderen müssen die Mitarbeitenden Mitglieder der Gewerkschaft sein. Die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ist für die Mitarbeitenden kostenpflichtig, daher ist in fast keinem Unternehmen die gesamte Belegschaft Mitglied einer Gewerkschaft.
 - Eine Tarifgebundenheit entsteht somit vorwiegend über die Tarifunterstellung. Mit einer sogenannten Bezugnahmeklausel im Arbeitsvertrag können Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass ein bestimmter Tarifvertrag oder mehrere Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis und die Arbeitsbedingungen Anwendung finden. Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen einer statischen Bezugnahmeklausel und einer dynamischen Bezugnahmeklausel. Mit einer statischen Bezugnahmeklausel wird auf einen Tarifvertrag in einer ganz bestimmten Fassung verwiesen. Spätere Änderungen des Tarifvertrags finden also keine Anwendung auf das Arbeitsverhältnis und die Arbeitsbedingungen. Bei dynamischen Bezugnahmeklauseln wird unterschieden zwischen der kleinen und der großen dynamischen Verweisung. Als kleine dynamische Verweisung wird die Bezugnahme der

jeweiligen Fassung eines bestimmten Tarifvertrags und als große dynamische Verweisung die Bezugnahme auf die jeweilige Fassung des einschlägigen Tarifvertrags der Branche bezeichnet.

Im ITDZ Berlin wird in den Arbeitsverträgen in § 2 das anzuwendende Tarifrecht des TV-L in der jeweils gültigen Fassung vereinbart.

- In bestimmten Situationen können Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse am Austritt aus dem Arbeitgeberverband haben. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Der Austritt aus dem Arbeitgeberverband hat aber nicht ohne Weiteres zur Folge, dass die Bindung an die Tarifverträge entfällt. Hier ist zunächst die Nachbindung (§ 3 Absatz 3 Tarifvertragsgesetz) zu beachten. Nachbindung bedeutet, dass die Tarifbindung bestehen bleibt, bis der Tarifvertrag endet – sei es durch Änderung oder durch Kündigung. An die Nachbindung schließt sich die Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) an. Nach Ablauf des Tarifvertrags gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Erst im Nachwirkungszeitraum können also rechtswirksame Regelungen vereinbart werden, die die bisherigen Regelungen des Tarifvertrags ablösen.

Haustarif beim ITDZ-Berlin

Zu der Darstellung der Wege zu einem Haustarifvertrag ist mitzuteilen, dass das ITDZ Berlin derzeit die Option der Einführung eines Haustarifvertrages prüft und diese Thematik erstmalig am 26.10.2022 im Verwaltungsrat des ITDZ Berlin erörtern wird.

Ein Haustarifvertrag könnte ein Ansatz sein, um von der Rekrutierung über die Entwicklung und Bindung von IKT-Fach- und Führungskräften am Arbeitsmarkt konkurrenz- und wettbewerbsfähig zu werden und die Attraktivität als Arbeitsgeber zu steigern.

Grundsätzlich können (öffentlich-rechtliche) Unternehmen mit den Gewerkschaften auch Haustarifverträge abschließen. Diese Tarifverträge gelten dann unter denselben Bedingungen wie oben beschrieben nur für die Beschäftigten des Unternehmens. Der Haustarifvertrag kann als vollständiger Ersatz des bisher gültigen TV-L abgeschlossen werden. Fraglich und zu prüfen bleibt, ob es auch möglich ist, neben den Regelungen des TV-L weitere Regelungen, die der TV-L nicht vorsieht in einem zusätzlichen Haustarifvertrag zu vereinbaren.

Vergleich zu anderen IT-Dienstleistern

Zum Vergleich zu anderen IT-Dienstleistern der Bundesländer wird berichtet, dass die SenInnDS eine bundesweite Abfrage initiiert hat, um den Vergleich zu anderen IT-Dienstleistern darzustellen.

Die Ergebnisse und Rückmeldungen dieser Erhebung sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Es zeigt sich, dass bis auf Ausnahme zu Dataport alle IT-Dienstleister der Länder an den TV-L gebunden sind. Dataport hält einen Haustarif.

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Anlage 1

Land	IT-Dienstleister	Status	Tarifvertrag
Baden-Württemberg	IT Baden-Württemberg (BITBW)	Landesbehörde	TV-L
Bayern	IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ)	Landesbehörde	TV-L
Brandenburg	Brandenburgischer IT-Dienstleister (ZIT-BB)	Landesbetrieb	TV-L
Bremen	Dataport	Anstalt Öffentlichen Rechts	Haustarifvertrag (TV Dataport)
Hamburg	Dataport	Anstalt Öffentlichen Rechts	Haustarifvertrag (TV Dataport)
Hessen	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD)	Landesbetrieb	TV-Hessen (TV-H)
Mecklenburg-Vorpommern	DVZ Datenverarbeitungszentrum M-V	GmbH	TV-L
Niedersachsen			
Nordrhein-Westfalen	Landesbetrieb IT.NRW	Landesbetrieb	TV-L
Rheinland-Pfalz	Landesbetrieb Daten und Information (LDI)	Landesbetrieb	TV-L
Saarland	IT-Dienstleistungszentrum	Landesbehörde	TV-L
Sachsen	Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste (SID)	Staatsbetrieb	TV-L
Sachsen-Anhalt	Dataport	Anstalt Öffentlichen Rechts	Haustarifvertrag (TV Dataport)
Schleswig-Holstein	Dataport	Anstalt Öffentlichen Rechts	Haustarifvertrag (TV Dataport)
Thüringen	Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ)	Landesbehörde	TV-L